

Satzung
der Stadt Kleve vom 08.02.1994
über Sondernutzungserlaubnisse und Gebühren für die
Inanspruchnahme des Parkplatzes Spoykanal
aus besonderem Anlass*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW S. 124), sowie der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV. NW S. 306/SGV. NW 91) hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 26.01.1994 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnisantrag
- § 4 Erlaubnis
- § 5 Gebühren
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Ahndung von Verstößen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1*

Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für den Parkplatz "Spoykanal". Lage und Grenzen ergeben sich aus dem anliegenden Plan im Maßstab 1:500 vom 05.05.2003, welcher Gegenstand dieser Satzung ist.
- 2) Aus Gründen der Verkehrssicherheit werden Sondernutzungen ausschließlich für den Gesamtbereich des Parkplatzes erteilt, es sei denn, eine Kollision mit dem öffentlichen Verkehr ist nicht zu befürchten.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- 1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen an dem in § 1 bezeichneten Parkplatz der Erlaubnis durch die Stadt Kleve. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt ist.
- 2) Die Erlaubnis gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift wird erteilt für Großveranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen. Hierzu zählen insbesondere folgende Veranstaltungen:
 1. Verbraucherausstellungen (Rhein-Maas-Ausstellung u.a.), soweit ein überörtliches Interesse besteht,

* geändert durch Satzung vom 16.07.2003

2. das Herbstfest der Wirtegemeinschaft i.V.m.d. Schaustellervereinigung,
3. die Klever Hauptkirmes,
4. die Karnevalskirmes der Schausteller,
5. Zirkusgastspiele von Großunternehmen, beschränkt auf zwei Gastspiele im Kalenderjahr.

§ 3*

Erlaubnisantrag

Sondernutzungserlaubnisse werden nur auf Antrag erteilt. Sie sind mit Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei dem Bürgermeister der Stadt Kleve mindestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Auf die Berücksichtigung nicht fristgerecht erhobener Anträge besteht keinerlei Rechtsanspruch. Der Bürgermeister ist berechtigt, zusätzliche Erläuterungen, Zeichnungen und textliche Darstellungen zu verlangen.

§ 4*

Erlaubnis

- 1) Sondernutzungserlaubnisse werden auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie können unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, insbesondere wenn dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.
- 2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, sämtliche mit der Sondernutzung verbundene Anlagen für die Strom- und Wasserversorgung sowie für die Entsorgung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten zu errichten und zu unterhalten. Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die von ihm installierten Anlagen unverzüglich zu entfernen.
- 3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die notwendigen Absperurmaßnahmen des Platzes vorzunehmen. Erfolgt dies ausnahmsweise durch die Stadt Kleve, weil der Erlaubnisnehmer seiner Verpflichtung trotz Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, so sind die entstandenen Kosten durch den Pflichtigen zu ersetzen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Absperrvorrichtungen nach Beendigung der Veranstaltung.
- 4) Der Hauptausschuss der Stadt Kleve kann eine von Abs. 2 und 3 abweichende Regelung treffen.
- 5) a. Erforderliche Eingriffe in die Substanz des Platzes sind nur zulässig, wenn sie in der Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich zugelassen sind. Derartige Eingriffe dürfen weder auf Leitungstrassen, Kabelsträngen, Rinnen und Rohren sowie in unmittelbarer Nähe hiervon vorgenommen werden. Die Lage der genannten Einrichtungen ergibt sich aus dem beigefügten Plan. Da für die genaue Lage der Versorgungsleitungen (Wasser, Strom, TELEKOM-Kabel) keine Gewähr übernommen werden kann, sind die Versorgungsträger (Stadtwerke Kleve GmbH, RWE und TELEKOM) vor Inanspruchnahme des Platzes vom Erlaubnisnehmer zu beteiligen. Darüber hinausgehende Eingriffe in die Substanz des Platzes und dessen Zubehör sind unzulässig.

*geändert durch Satzung vom 16.07.2003

- b. Für Schäden, die durch die Sondernutzung und die damit verbundenen Anlagen entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer unbeschränkt. Die Stadt Kleve macht die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in der Regel von der Zahlung einer Kaution in angemessener Höhe abhängig. Sie ist berechtigt, die Kaution zur Behebung von Schäden, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, in Anspruch zu nehmen. Ebenfalls können Kosten gemäß Ziff. 3 dieser Vorschrift hiermit aufgerechnet werden. Insoweit ist eine Rückzahlung der Kaution ausgeschlossen.

§ 5*

Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, es sei denn, es handelt sich um eine nach der Marktsatzung der Stadt Kleve nicht gebührenpflichtige Veranstaltung, auf welche die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld der Stadt Kleve Anwendung findet. Die Gebühr beträgt 0,05 € pro Tag und Quadratmeter. Tage für den Auf- und Abbau "fliegender Bauten" werden in vollem Umfange berechnet.

§ 6

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind:
1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,
 3. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Ahndung von Verstößen

Wer den in § 1 dieser Satzung genannten Parkplatz ohne die erforderliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig zu Sondernutzungen gebraucht, gegen erteilte Auflagen verstößt oder unberechtigt Eingriffe in die Substanz des Platzes und dessen Zubehör vornimmt, handelt ordnungswidrig gemäß § 59 des Straßen- und Wegegesetzes NW. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in der dort genannten Höhe geahndet werden.

* geändert durch Euroanpassungssatzung vom 28.11.2001

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der in § 1 Abs. 1 und in § 4 Abs. 5 Buchst. a) der Satzung bezeichnete Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Kleve, Kavarinerstr. 20 - 22, 47533 Kleve, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 08.02.1994

Der Bürgermeister
Thelosen